

Satzung des Märkischen Ballsportverein Belzig e.V.

Fassung vom 25. Juni 2016



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Märkischer Ballsportverein Belzig e.V.“ (MBSV Belzig e.V.)
- 1.2. Sitz des Vereins ist Bad Belzig. Der Verein ist in das Vereinsregister Amtsgericht Potsdam zur Registernummer VR 3681 P eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind Rot Schwarz.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts als Beitrag zur Gesunderhaltung und Jugenderziehung. Der Verein tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt den NADA Code an. Er setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung des Trainingsbetriebs, der Ableistung sportlicher Übungen, der Organisation und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren, der Organisation von Spielfesten sowie einer vielfältigen Zusammenarbeit mit Schulen und Kindereinrichtungen auf dem Gebiet des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierzu ist das Formular "Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Märkischen Ballsportverein Belzig e.V." zu verwenden.
- 4.3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 4.4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 4.5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 4.6. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.7. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf steht dem/der Bewerber/in die Anrufung des Ehrenrates zu, welcher dann endgültig entscheidet.
- 4.8. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Werden ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, bleibt die bestehende ordentliche Mitgliedschaft hiervon unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es:
 - a) trotz Mahnung länger als sechs Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.
 - b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen oder per Boten zu übergeben. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet endgültig der Ehrenrat.

§ 6 Aufnahmegebühren / Beiträge

- 6.1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
 - a) die Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein
 - b) der Jahresbeitrag
- 6.2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 6.3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in Einzelfällen Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 6.4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich zu beenden.
- 6.5. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.4. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Vereins.
- 8.5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anträge werden unverzüglich veröffentlicht.
- 8.6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden, können erst auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung des Ehrenrates
 - f) Wahlen
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand benannten Dritten geleitet.
- 8.9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt.
- 8.10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.11. Minderjährige Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung liegt nicht vor, wenn ein gesetzlicher Vertreter für ein minderjähriges Mitglied abstimmt.
- 8.12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.13. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und Beschlüssen über Änderungen des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 8.14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen zu unterschreiben.
- 8.15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Den Vorstand bilden:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der sportliche Leiter
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Schriftführer
 - f) der Presse- und Medienwart
 - g) der Jugend- und Seniorenwart
 - h) der Vereinsmanager
- 9.2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
- 9.3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 9.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 9.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 9.6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.7. Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen bedürfen keiner besonderen Form, soweit eine Form nicht gesondert vorgeschrieben ist.

§ 10 Ehrenrat

- 10.1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die jeweils mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sind. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag.
- 10.2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- 10.3. Der Ehrenrat ist zuständig für die Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten.
- 10.4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden. Die Verhandlungen des Ehrenrates, bei denen das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss, sind streng vertraulich.
- 10.5. Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden.
- 10.6. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, sich für ein harmonisches Vereinsleben einzusetzen, Streitigkeiten zu schlichten, bei Ablehnungen von Mitgliedsaufnahmeanträgen und bei Ausschlüssen von Mitgliedern entscheidend mitzuwirken, Vorschläge des Vorstands für die Ehrenmitgliedschaft zu prüfen und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern mitzubestimmen und im Übrigen beratend die Mitglieder und Organe des Vereins zu unterstützen.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 11.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 11.4. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands, worüber die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 12 Haftung

- 12.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden könnten. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 12.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 12.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 12.4. Die Vorstandsmitglieder werden bei Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 13 Ordnungen

- 13.1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Medienordnung sowie eine Jugendordnung geben.
- 13.2. Über Erlass und Änderungen von Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 13.3. Diese Ordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Datenschutz, Presse, Medien

- 14.1. Die Organe des Vereins sind zur Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 14.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 14.3. Fotografien, Aufnahmen die im Rahmen des Vereinslebens gefertigt werden und auf denen das Vereinsleben dargestellt wird, stellen einen wichtigen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und Bewertung des Vereins dar. Das Mitglied und für Minderjährige deren Erziehungsberechtigten stimmen daher der Erstellung von Bild-, Ton- und/oder Bild-Tonaufnahmen und deren Veröffentlichung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Allgemeinen als auch unter Namensnennung zu, soweit diese im Rahmen der Vereinstätigkeit gem. § 2 erstellt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 15 Auflösung

- 15.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 15.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 15.4. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 26. Juli 2016 in Kraft.

Diana Weyhrauch
Erster Vorsitzender des Vereins